



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.05.2023 – Auszug aus Drucksache 18/29289 –**

### **Frage Nummer 39**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christian  
Hierneis**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, nach welcher Methodik (z. B. Kartieranleitung etc.) wurden die in der Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Wolfsverordnung (AVBayWolfV) dargestellten Karten (Anlagen 1 bis 30) erstellt (bitte detailliert darstellen), nach welchen Bewertungsparametern wurden einzelne Flurstücke/Flächen als „nicht schützbares Weidegebiete“ oder „nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten“ eingestuft (bitte mit Übermittlung eines Datensatzes [ggf. im GIS-Format], aus dem dies flurstückscharf ersichtlich wird) und was versteht die Staatsregierung konkret unter „ernsten landwirtschaftlichen oder sonstigen ernststen wirtschaftlichen Schäden“ (§ 2 Abs.1 Satz 1 BayWolfV)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Als nicht schützbares Weidegebiete werden Gebiete ausgewiesen, in denen durch die sog. Weideschutzkommission die im Bayerischen Aktionsplan Wolf als „Grundschutz“ definierten Herdenschutzmaßnahmen als nicht zumutbar bewertet wurden.

Hierfür wurden zunächst die potenziell beweidbaren Grünlandflächen eines geografischen Bezugsraums („naturräumliche Untereinheit“) mit definierten Kriterien hinsichtlich der Zumutbarkeit der Errichtung eines Herdenschutzzauns bewertet. Wenn der Flächenanteil der als nicht zumutbar zäunbar bewerteten einzelnen Feldstücke in den naturräumlichen Untereinheiten über 50 Prozent liegt, wurden diese insgesamt als „nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheit“ bewertet, da ein Nebeneinander von ungeschützten und mit einem wolfsabweisenden Zaun umgebenen Nutztieren nicht geeignet wäre, Wolfsübergriffe und eine Konditionierung von Wölfen auf Nutztiere zu verhindern.

In Gebieten innerhalb der nicht zumutbar zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten, in denen auch die Behirtung keine zumutbare Alternative darstellt, verbleiben keine möglichen Herdenschutzmethoden im Sinne des Grundschutzes gemäß Bayerischem Aktionsplan Wolf. Wird in nicht zumutbar zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten von der unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass die Alternative der Behirtung in Verbindung mit einer nächtlichen Einstallung oder Unterbringung in einem wolfsabweisenden Nachtpferch nicht zumutbar ist, stehen diese Gebiete nicht schützbar den Weidegebieten gleich. Diese Feststellung hat von der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu erfolgen.

Die von der Verordnung erfassten Gebietsabgrenzungen sind zusätzlich zu den veröffentlichten pdf-Karten mit einer Zoomfunktion im Bayerischen Umweltatlas dargestellt:<sup>1</sup>

Unter „ernste landwirtschaftliche oder sonstige ernste wirtschaftliche Schäden“ gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BayWolfV fallen alle drohende oder bereits eingetretene Schäden an wirtschaftlichen Gütern, die mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht sind. § 45a Abs. 2 S. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

---

<sup>1</sup> [https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de&&ek-dLayers=lfu\\_domain\\_hidden-ekd,natur\\_weideschutz,23;lfu\\_domain\\_hiddenekd,natur\\_weideschutz,24&c=687452.6238781643,5286693.587280925&s=288896](https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de&&ek-dLayers=lfu_domain_hidden-ekd,natur_weideschutz,23;lfu_domain_hiddenekd,natur_weideschutz,24&c=687452.6238781643,5286693.587280925&s=288896)